

# **Jugendordnung der Jugendfeuerwehr** **Neukieritzsch**

## **1. Name, Wesen, Aufsicht**

- 1.1 Die Jugendfeuerwehr Neukieritzsch ist die Jugendgruppe der Freiwilligen Feuerwehr Neukieritzsch. Sie gehört der „Deutschen Jugendfeuerwehr“ im Deutschen Feuerwehrverband an.**
- 1.2 Die Jugendfeuerwehr Neukieritzsch ist der freiwillige Zusammenschluß von Jugendlichen im Alter von 8 bis 16 Jahren. Sie gestalten ihr Jugendleben als selbstständige Jugendgruppe innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr Neukieritzsch nach dieser Ordnung selbst.**
- 1.3 Als unmittelbares Glied der Freiwilligen Feuerwehr Neukieritzsch untersteht sie der fachlichen Aufsicht und der Betreuung des Wehrleiters der Freiwilligen Feuerwehr Neukieritzsch, der sich des Jugendfeuerwehrwartes bedient.**
- 1.4 Der Jugendfeuerwehrwart sowie sein Stellvertreter sollten bzw. müssen aktive Feuerwehrangehörige sein, einen Gruppenleiterausweis besitzen und einen Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerwehrschule abgelegt haben.**

## **2. Aufgaben und Ziele**

- 2.1 Die Jugendfeuerwehr Neukieritzsch will die Jugendlichen zur tätigen Nächstenliebe anregen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe dient ihr der Dienst in der Jugendgruppe der Freiwilligen Feuerwehr Neukieritzsch mit Schulungen und Übungen.**
- 2.2 Die Jugendfeuerwehr Neukieritzsch will das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen unter den Jugendlichen fördern.**
- 2.3 Die Jugendfeuerwehr Neukieritzsch will dem gegenseitigen Verstehen und dem Frieden unter den Völkern dienen. Dieses Ziel soll durch Auslandsfahrten, Begegnungen, Treffen und Wettkämpfe mit ausländischen Jugendfeuerwehren und anderen Jugendgruppen angestrebt werden.**
- 2.4 Die Jugendfeuerwehr Neukieritzsch fordert von jedem Mitglied die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen.**

### **3. Mitgliedschaft**

- 3.1 Mitglied der Jugendfeuerwehr Neukieritzsch können männliche und weibliche Jugendliche im Alter von 8 bis 16 Jahren werden, wenn die schriftliche Zustimmung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten vorliegt.**
- 3.2 Der Aufnahmeantrag muß schriftlich an die Jugendfeuerwehr Neukieritzsch gerichtet werden. Über die Aufnahme entscheidet der Jugendsprecher im Einvernehmen mit dem Jugendfeuerwehrwart der Freiwilligen Feuerwehr Neukieritzsch. Bei der Aufnahme in die Jugendfeuerwehr Neukieritzsch ist die körperliche Leistungsfähigkeit des Jugendlichen mit zu berücksichtigen.**
- 3.3 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr Neukieritzsch erhalten einen Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr.**

### **4. Rechte und Pflichten**

- 4.1 Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr Neukieritzsch hat das Recht,**
  - 4.1.1 bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken,**
  - 4.1.2 in eigener Sache gehört zu werden und**
  - 4.1.3 den Jugendsprecher zu wählen.**
- 4.2 Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung:**
  - 4.2.1 an den angesetzten Diensten und Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen,**
  - 4.2.2 die im Rahmen dieser Ordnung gegebenen Anordnungen zu befolgen und**
  - 4.2.3 die Kameradschaft innerhalb der Jugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern.**

### **5. Ordnungsmaßnahmen**

- 5.1 Bei Verstößen gegen Ordnung, Disziplin und Kameradschaft können folgende Maßnahmen ergriffen werden:**
  - 5.1.1 Verweis unter vier Augen durch den Jugendwart**
  - 5.1.2 Verweis vor der Jugendfeuerwehr durch den Jugendwart**
  - 5.1.3 Ausschluß aus der Jugendfeuerwehr**
- 5.2 Verweise werden nach Beratung des Jugendsprechers mit dem Jugendwart ausgesprochen, der Ausschluß aus der Jugendfeuerwehr Neukieritzsch wird nach Beratung Jugendsprecher, Jugendwart und FW- Ausschuss ausgesprochen.**
- 5.3 Gegen die Ordnungsmaßnahmen steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde muß spätestens sieben Tage nach Ausspruch der Ordnungsmaßnahme mündlich oder schriftlich beim Jugendwart der Freiwilligen Feuerwehr Neukieritzsch eingebracht werden. Dieser entscheidet mit dem Wehrleiter über die Beschwerde.**

## **6. Verlust der Mitgliedschaft**

**Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr Neukieritzsch erlischt:**

- 6.1 bei einem Wechsel des Wohnsitzes**
- 6.2 durch schriftliche Austrittserklärung der Erziehungsberechtigten**
- 6.3 auf Wunsch des Mitgliedes durch schriftliche Austrittserklärung mit Unterschrift der Erziehungsberechtigten**
- 6.4 durch Ausschluß**
- 6.5 nach dreimaligem hintereinander Fehlen beim Dienst ohne schriftliche Entschuldigung der Erziehungsberechtigten**

## **7. Organe**

**Organe der Jugendfeuerwehr sind:**

- 7.1 die Mitgliederversammlung**
- 7.2 der Jugendsprecher**

## **8. Die Mitgliederversammlung**

- 8.1 Die Mitgliederversammlung muß mindestens einmal jährlich vom Jugendwart im Einvernehmen mit dem Leiter der Freiwilligen Feuerwehr Neukieritzsch mit 14 Tagen Frist und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Diese Versammlung wird vom Jugendwart geleitet.**
- 8.2 Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.**
- 8.3 Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.**
- 8.4 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:**
  - 8.4.1 Wahl des Jugendsprechers**
  - 8.4.2 Wahl der Delegierten zu übergeordneten Organen der Deutschen Jugendfeuerwehr**
  - 8.4.3 Genehmigung des Jahresberichtes und des Kassenberichtes**
  - 8.4.4 Entlastung des Jugendsprechers**
  - 8.4.5 Beratung und Beschlußfassung über eingebrachte Anträge**
  - 8.4.6 Einmal jährlich sollte außer der Mitgliederversammlung ein Eltern- bzw. Informationsabend stattfinden**

## **9. Der Jugendsprecher**

**Der Jugendsprecher der Jugendfeuerwehr Neukieritzsch wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt.**

## **10. Der Jugendwart**

**Der Jugendwart und sein Stellvertreter leiten die Jugendfeuerwehr Neukieritzsch nach Maßgabe dieser Jugendordnung und der Beschlüsse der Organe**

## **11. Schriftgut**

- 11.1 Für die Führung des Dienstjournals und des Mitgliederverzeichnisses ist der Jugendwart oder sein Stellvertreter verantwortlich.**
- 11.2 Für die Erstellung und Weiterleitung des Jahresberichtes ist der Jugendwart verantwortlich.**
- 11.3 Das Mitgliederverzeichnis muß außer den Persönlichen Angaben der Mitglieder das Eintrittsdatum in die Jugendfeuerwehr und das Datum der Übernahme in die operative Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr Neukieritzsch bzw. des Ausscheidens aus der Jugendfeuerwehr Neukieritzsch enthalten und ist fortlaufend zu führen. Veränderungen sind entsprechend der Richtlinien der Deutschen Jugendfeuerwehr vom Jugendwart weiterzuleiten.**

## **12. Der Dienstplan**

**Der Dienstplan erscheint quartalsweise und wird vom Jugendwart und vom Wehrleiter bestätigt. Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr Neukieritzsch erhält einen Dienstplan persönlich.**

## **13. Kassenwesen**

**Die Verwaltung und Abrechnung der finanziellen Mittel übernimmt der Jugendwart (Rechtsperson) in Verbindung mit seinem Stellvertreter und dem Jugendsprecher und ist dem Feuerwehrausschuß rechenschaftspflichtig.**

## **14. Stärke, Bekleidung und Ausrüstung**

- 14.1 Die personelle Stärke der Jugendfeuerwehr muß mindestens Gruppenstärke (9 Mitglieder) betragen.**
- 14.2 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst entsprechend den Bekleidungsrichtlinien der Deutschen Jugendfeuerwehr die Bekleidung und Ausrüstung von der Gemeinde Neukieritzsch kostenlos gestellt. Beim Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr Neukieritzsch sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände in einem sauberen und ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben.**

## **15. Ausbildung, Einsatz und Jugendarbeit**

- 15.1 Die feuerwehrtechnische Ausbildung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr Neukieritzsch erfolgt auf der Grundlage der Feuerwehrdienstvorschriften unter Anpassung der Leistungsfähigkeit der Jugendlichen. Die Ausbildung erstreckt sich auf die Theoretische Schulung in allen Bereichen des Feuerlösch- und Rettungswesens und auf die praktische Ausbildung an Geräten der Feuerwehr im Rahmen der Unfallverhütungsvorschriften.**
- 15.2 Die Jugendarbeit wird in regelmäßigen Gruppenveranstaltungen wie Sport, Spiel, Exkursionen, Fahrten, Zeltlagern, Jugendtreffen, Vorträgen und bei gemeinsamen Diensten mit der operativen und Altersabteilung durchgeführt.**

## **16. Soziale Sicherung**

- 16.1 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr Neukieritzsch sind bei Unfällen im Dienst der Jugendfeuerwehr bei der Feuerwehr-Unfallkasse (GUV Meißen) versichert.**
- 16.2 Sachschäden im Dienst der Jugendfeuerwehr werden nach den gleichen Grundsätzen abgedeckt, wie im aktiven Feuerwehrdienst der Freiwilligen Feuerwehr Neukieritzsch.**
- 16.3 Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr Neukieritzsch ist auf dem direkten Weg zum Dienst und wieder nach Hause beim GUV versichert.**

## **17. Übernahme in die operative Abteilung**

- 17.1 Mitglieder, die sich im Jugendfeuerwehrdienst bewährt haben und den Bedingungen für die Aufnahme in die operative Abteilung entsprechen, können nach der Vollendung des 16. Lebensjahres mit dem Einverständnis der Erziehungsberechtigten übernommen werden.**
- 17.2 Bei einem Wechsel des Wohnsitzes erhält das Mitglied der Jugendfeuerwehr Neukieritzsch eine Bescheinigung über seine Dienstzeit in der Jugendfeuerwehr Neukieritzsch. Diese wird vom Wehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr Neukieritzsch bestätigt und die Feuerwehr des künftigen Wohnsitzes wird vom Zuzug des Mitgliedes unterrichtet.**

## **18. Schlußbestimmung**

- 18.1 Diese Jugendordnung wurde am 19.03.2004 von der Mitgliederversammlung beschlossen.**
- 18.2 Diese Jugendordnung wurde am 15.03.2004 vom Ausschuss der Freiwilligen Feuerwehr Neukieritzsch bestätigt.**

